

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 1

Artikel: Die öffentliche Fürsorge in der Zukunft

Autor: Mittner, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die öffentliche Fürsorge in der Zukunft

Referat von Rudolf Mittner, Präsident der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, gehalten an der Jubiläumsfeier vom 25.9.1980 in Luzern

Vorwort

Wissen Sie noch, lieber Leser, dass der Fachverband der öffentlichen Fürsorge unseres Landes erst seit dem Jahre 1966 den heutigen Namen trägt? Die Namensänderung war damals opportun, und es wollte damit auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die alte und einengende Bezeichnung «Armenpflegerkonferenz» der Aufgabenstellung einer Zeit aufgeschlossener öffentlicher Fürsorge nicht mehr gerecht wurde. Die Frage stellt sich jetzt an der Schwelle zum letzten Viertel einer hundertjährigen Konferenzgeschichte, wieweit die mit der Namensänderung verbundenen Hoffnungen und Bestrebungen in Theorie und Praxis zum Durchbruch kamen. Stellen wir einer in der Sozialversicherung schematisch angebotenen Hilfe tatsächlich als Korrektiv die dringend nötige persönliche, den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragende individuelle Hilfe zur Verfügung? Haben wir bürokratischen Kram überwunden und beflissigen wir uns stets, den Stellenwert der öffentlichen Fürsorge im Konzept der sozialen Sicherheit für unser Volk zu heben? Dem amtierenden Präsidenten seien diese Fragen gestattet. Ich nehme dazu persönlich in einem Blick in die Zukunft Stellung und würde mich freuen, wenn man bald davon sprechen dürfte, es sei uns gelungen, das Ansehen der öffentlichen Fürsorge in der Schweiz zu heben.

Rudolf Mittner (Chur)

Meine Damen und Herren!

Wer sich mit den Themenbereichen der öffentlichen Fürsorge in der Zukunft zu befassen hat, kann dies mit dem nötigen Bezug auf die realpolitische Situation nur tun, wenn er sich auch Rechenschaft darüber gibt, welche sozialen Probleme für unsere Gesellschaft in absehbarer Zeit anstehen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier aus der bunten Palette sozialer Probleme die folgenden in einem kurzen Abriss dargestellt:

1. Was geschieht auf sozialpolitischem Gebiet zur Stärkung und Erhaltung der Familie in unserem Lande?

Wer so fragt, will und muss auch wissen, welche Funktionen der Familie heute und in Zukunft in unserer Gesellschaft zugeschrieben werden. Fast täglich begegnen wir Berichten, Abhandlungen, Urteilen und persönlichen Verlautbarungen, die einen bedeutenden Funktionsverlust der Familie feststellen. Wer aber bereit ist, nicht nur in Pessimismus, sondern auch im Glauben an die Zukunft der Familie Positives zu sehen, wird feststellen, dass sie sowohl für den einzelnen Menschen als auch für die Gesellschaft immer noch zentrale und entscheidende Funktionen erfüllt. Das will nicht heissen, die Familie sei als Institution in unserer Gesellschaft überhaupt nicht gefährdet, sondern ich möchte vielmehr zum Ausdruck bringen, es lohne sich, der Familie alle Zuwendung und Hilfe angedeihen zu lassen, wenn soziale Hilfeleistung gefragt oder – von aussen erkennbar – als nötig erachtet wird. Die Sorge um die Förderung und Erhaltung gesunder Familien muss, wie bisher, auch in aller Zukunft ein echtes Anliegen der öffentlichen und privaten Sozialdienste sein.

Dass man dem behaupteten Funktionsverlust der Familie nicht nur mit schematisierenden Sozialversicherungsmassnahmen erfolgreich begegnen kann, zeigen genügend Beispiele im In- und Ausland. Familienpolitik ist wohl aufgerufen, soziale Gerechtigkeit anzustreben. Was alles beinhaltet aber schon der Begriff «soziale Gerechtigkeit»? Lassen wir diese Frage im Raum stehen.

Beratung und gezielte Hilfe kann und wird der Familie aber durch die Fürsorge zuteil werden, wenn sie deren bedarf. Ich verwende ganz bewusst den Ausdruck «Fürsorge» und nicht den weitschichtigen Begriff «Sozialarbeit», weil ich unter Für-Sorge die individuelle Hilfe an den Mitmenschen verstehe und auf den mehr generalisierenden Begriff der Sozial-Arbeit hier verzichten möchte.

2. Ein weiterer Problemkreis

Wie steht es mit der Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen in unserer Gesellschaft?

Was ich in den vorstehenden Leistungen materieller oder immaterieller Art der Fürsorge für die Familie angedeutet habe, tritt bei den Integrationsbemühungen für Familien ausländischer Herkunft noch deutlicher zutage. Tatsache ist, dass wir es hier mit Ausnahme des Wohnungsangebotes weniger mit Sachhilfe als mit Beratung zu tun haben. Die Hilfeleistung für eine gedeihliche Entwicklung dieser Familien sollte daher in einer den sprachlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen rechnungstragenden fürsorglichen Beratung liegen. Wir sehen heute mit Befriedigung die enormen Bemühungen durch spontan gebildete freiwillige Helfergruppen zugunsten von Südostasien-Flüchtlingen in unserem Lande. Unser Hilfsangebot an die Familien der traditionellen Herkunftsländer zeigt demgegenüber grosse Lücken und Mängel. Ich weiss, dass es sinnlos wäre, utopischen Integrationszielen nachzueifern, aber gerade hier wäre ein

viel stärkeres Engagement öffentlicher sozialer Dienste in Verbindung mit den viel zu schwach dotierten privaten Betreuungsstellen notwendig.

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge hat schon zu einem Zeitpunkt, als der Ausländerbestand in unserem Lande noch viel tiefer war, die Auffassung vertreten, dass den Integrationsbemühungen erstrangige Bedeutung zukomme. Wir leben heute wohl im Glauben, dass sich hier vieles von selbst einspielen werde. Das ist aber ein Trugschluss. Zu befürchten bleibt, dass viele Gemeinden dieser Aufgabe konzeptionslos gegenüberstehen, und es wird dann sicher die Fürsorge sein, die mit Verzögerung und Verspätung Hilfe anbieten muss, wenn hier die gebotene Vorsorge und Familien-Beratung nicht rechtzeitig Platz greifen. Auch bei den Familien ausländischer Herkunft wird man die Befürchtung nicht von der Hand weisen können, dass Kinderreichtum leider ins soziale und gesellschaftliche Abseits führen kann. Wie steht es hier mit der fachlichen und sprachlichen Kompetenz unserer Familienberatungsstellen? Das Angebot der öffentlichen Fürsorge in Verbindung mit privaten Institutionen ist diesbezüglich noch ungenügend und kann nur durch Ausschaltung des landesweit herrschenden Personalstopps verbessert werden. Dass hier in Zukunft auch finanzielle Interessen verschiedener Art auf dem Spiele stehen, sei nur am Rande vermerkt.

3. Gibt es die Alternative Vorsorge oder Fürsorge?

Der Begriff der Vorsorge ist in dieser Form im fürsorgerischen Vokabular nicht sehr alt. Man hat wohl die gesetzliche Verpflichtung geschaffen, den Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit nachzugehen und diese nach Möglichkeit zu beheben. Daraus darf der Wille des Gesetzgebers abgeleitet werden, auch vorbeugende Massnahmen zu treffen. Die Frage, wie weit aber die öffentliche Fürsorge diesem Auftrag bis heute nachgekommen ist oder nachkommen konnte, glaube ich Ihrem eigenen Urteil überlassen zu müssen. Damit soll kein Vorwurf verbunden, sondern lediglich die Problematik einer wirksamen Vorsorge angesprochen sein. Wer da aber glaubt, Vorsorge sei eine grundsätzlich andere Disziplin und habe mit Fürsorge nichts zu tun, der dürfte bis heute noch nicht begriffen haben, wie umfassend Fürsorge sein will und sein kann/muss.

Es würde den Rahmen und die verfügbare Zeit dieses Referates sprengen, wollte ich hier die vielen Möglichkeiten vorbeugender Hilfen und Dienstleistungen aufzählen oder gar darzustellen versuchen. Wenn ich die Frage nach der Alternative «Fürsorge oder Vorsorge» aufgeworfen habe, so aus der festen Überzeugung, dass wir in der öffentlichen Fürsorge aufgerufen und verpflichtet sind, uns vermehrt dafür einzusetzen und selbst auch zu verwenden, dass mit eigener Kraft und unter Beanspruchung koordinierter Zusammenarbeit mit Werken der privaten Sozialhilfe die Bestrebungen sinnvoller Vorsorgemassnahmen verstärkt werden. Wir sind es, die in den Gemeinden und in den Kantonen Initiativen entwickeln müssen. Wir sind sowohl mitmenschlich verpflichtet als auch gesetzlich gehalten, nicht nur Schäden zu beheben, sondern auch bei

der Verhütung vorsorgend mitzuarbeiten. Es wird der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zur Ehre gereichen, wenn sie sich in dieser Hinsicht mehr profiliert und vielleicht sogar exponiert. Ich denke dabei auch an die Zusammenarbeit mit den Institutionen zur Verminderung der Suchtgefahren. Dabei steht bekanntlich der Kampf gegen den Missbrauch von Alkohol und Nikotin sowie gegen Medikamenten- und Drogensucht im Vordergrund.

Ich würde demnach Vorsorge nicht nur als Alternative sehen, sondern als integral in den Bereich der Fürsorge gehörend bezeichnen.

4. Hat die Öffentlichkeit ausreichende Kenntnisse über das differenzierte Hilfsangebot der öffentlichen Fürsorge?

Diese Frage stellen heisst – so meine ich –, sie auch verneinen. Woher rührt das? Was ist geschehen, dass man sogar mit einer gewissen Methode glaubt, darauf hinarbeiten zu müssen, der öffentlichen Fürsorge den Makel von Almosen anzuhängen? Wie kommen sogar Ämter und Behördenmitglieder unseres Landes immer wieder dazu, bei der Einführung oder Veränderung schematisierender Sozialmassnahmen, in Botschaften an Parlamente und an das Volk die öffentliche Fürsorge zu diskriminieren? Wird man dem Anspruch auf eine korrekte Information der Öffentlichkeit über unsere Arbeit überhaupt gerecht? Man ist versucht und tut vielleicht auch gut daran, die Gründe zu solchem Missbehagen nicht nur bei anderen, sondern auch bei uns selbst, bei unseren Einrichtungen und Gesetzen zu suchen.

Es stellt sich zunächst ganz grundsätzlich die Frage, was denn überhaupt unser Volk unter dem Titel und der Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge versteht. Weil es über keine ausreichenden Informationen verfügt, müssen wir die Schuld an falscher Beurteilung mindestens zum Teil bei uns selbst suchen. Wir sind daher gehalten, in aller Klarheit der Bevölkerung zu sagen, dass die gesetzliche Fürsorge – wo immer möglich auch in Verbindung mit Werken der privaten Wohltätigkeit – erreichen will, dass die Menschen, die unsere Hilfe bedürfen, in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeit aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften ihre Lebenssituation befriedigend zu gestalten und nötigenfalls auch sinnvoll zu verändern; dass die Fürsorge ferner bestrebt ist, ihre Mitmenschen in diesen Bemühungen zu unterstützen. Dass dazu nicht nur Vermittlung von Geld oder anderer Sachhilfen, sondern auch ein breites Angebot von Beratung und Betreuung gehört, ist seltsamerweise nicht einmal allen Sozialpolitikern bekannt.

Es sind uns natürlich Einschränkungen in der Publizität überall dort auferlegt, wo persönliche Interessen der Betroffenen tangiert sind. Damit läuft die gesetzliche Fürsorge vielleicht Gefahr, dass sie überhaupt zu wenig über ihre Arbeit informiert. Soziale Fürsorge war schon immer, sei es durch die besondere gesetzliche Schweigepflicht, das Amtsgeheimnis oder aus dem Vertrauensverhältnis mit ihren Klienten, an den sehr restriktiven und sorgfältigen Umgang mit Informationen gebunden.

Auf dem Gebiete der Öffentlichkeitsarbeit steht uns aber ganz offenkundig noch ein Feld zur Verfügung, dessen Benützung auch dazu dienen kann, der Diskriminierung entgegenzuwirken. Es genügt nicht, darüber in unserem Fachblatt zu schreiben, wir müssen in Zukunft unser Medienbewusstsein verbessern.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsarbeit wird sich über kurz oder lang sicher auch die Frage stellen, wieweit der Datenschutz für unsere Klienten im Zeichen fortschreitender elektronischer Datenverarbeitung und ähnlicher Mechanismen gewährleistet sei. Ohne heute näher auf diese Thematik einzugehen, sei lediglich davor gewarnt, bei der Einrichtung und dem Aufbau von Sozialdateien sich übertriebenen Hoffnungen in die wissenschaftlichen Möglichkeiten der Messbarkeit sozialer Verhältnisse hinzugeben. In der Fürsorge haben wir es mit dem menschlichen Individuum oder der Gruppe zu tun, nicht aber mit Maschinen oder Apparaten, für die sich mit Naturwissenschaft und Technik viele Lösungen finden lassen. Das trifft nicht zu für den Menschen, weil er nicht rechnerisch, nicht statistisch und auch nicht methodisch erfassbar ist.

5. Wie steht es mit der rechtlichen Durchsetzbarkeit des Anspruches auf öffentliche Fürsorge in unserem Lande?

Bei der Beantwortung dieser Frage, die auch in Zukunft unser Hilfsangebot stark tangiert, schneiden wir ein ernstes Problem an, das in den kantonalen Fürsorgegesetzen entweder überhaupt nicht oder nur unbefriedigend geregelt ist. Man scheute sich bis dahin auch in der Fürsorge, von einem klagbaren Rechtsanspruch zu sprechen. Anzeichen dafür, dass seitens des Bürgers ein Bedürfnis dafür besteht, sind sicher vorhanden. Ausländische Gesetze in benachbarten Ländern sind diesbezüglich weiter entwickelt. Unsere Konferenz musste sich in der Frage des Rechtsanspruches bis zum heutigen Tage in ihren Empfehlungen über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe an den folgenden Wortlaut halten:

«Wohl steht einem Hilfebedürftigen kein subjektiver Rechtsanspruch gegenüber der öffentlichen Fürsorge zu, doch ist diese auf Grund aller kantonalen Fürsorgegesetze verpflichtet, mit ihren Massnahmen die Existenz eines Hilfebedürftigen zu sichern. Dies entspricht dem rechtlichen Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung, wonach jede Willkür zu vermeiden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Missachtung dieses Grundsatzes den Hilfebedürftigen ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zusteht.»

Für die Bemessung der materiellen Hilfe hat unsere Konferenz den Grundsatz aufgestellt, dass nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf bewilligt, sondern ein *soziales* Existenzminimum sicherzustellen ist. Dieses soziale Existenzminimum soll in einem angemessenen Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung stehen. Daraus ergeben sich Richtsätze, die für einen rechtlich klagbaren Anspruch als Grundlage dienen könnten. Auch die Höhe der individuellen zusätzlichen Hilfen, die nach fürsorgerischen Grundsätzen Anwendung finden, wird ein verantwortungsbe-

wusster Richter beurteilen können. Es sollte daher trotz dem der Fürsorge innewohnenden Prinzip der Individualisierung möglich sein, einen Rechtsanspruch in unsere Gesetze aufzunehmen.

Der Fachverband wird sich mit Sicherheit in absehbarer Zeit diesen Problemen zuwenden und eine taugliche Lösung finden müssen. Es ist ja gerade der Mangel des subjektiven Rechtsanspruches, der unserem Hilfsangebot in der Öffentlichkeit als Fehler angekreidet wird.

6. Die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht

In seinem Referat über den Stellenwert der öffentlichen Fürsorge im System der sozialen Sicherheit stellte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor der Stadt Bern, Nationalrat Dr. Heinz Bratschi, im Zusammenhang mit dem Abbau der Vorurteile gegenüber der öffentlichen Fürsorge, die mit repressiven Massnahmen in Verbindung gebracht werde, die folgende Forderung auf: «Was not tut, ist daher die Beseitigung jener veralteten gesetzlichen und gesellschaftlichen Schranken, die dem neuzeitlichen Geist der Sozialarbeit im Wege stehen.»

In die kritischen Betrachtungen dieses bekannten Berner Sozialpolitikers war unter anderem auch die Verwandtenunterstützungspflicht nach Art 328/329 ZGB in ihrer bisherigen gesetzlichen Form einzubeziehen. Wenn wir uns zurückerinnern an die Zeit, da in Gerichtsentscheiden mit aller Härte festgehalten war, dass die Verwandtenunterstützungspflicht bis zur Grenze eigener Bedürftigkeit des Pflichtigen gehen könne, so steigen uns gleichzeitig die Erinnerungen auf an zerstörte Familienbände, welche die Folge sturer Durchsetzung solcher Gerichtsentscheide sind. Aber auch heute noch, wenn pflichtgemäss dem Klienten die Frage nach der Möglichkeit der Eintreibung von Verwandtenunterstützungen gestellt werden muss, tritt uns vielfach Angst und Verzweiflung aus den Augen des hilfsbedürftigen Mitmenschen entgegen. Diese Frage (und damit natürlich die gesetzliche Pflicht) belastet den Hilfsprozess in einer der Sache abträglichen Weise. Die Tatsache, dass trotz eines entsprechenden Vorstosses bei der Revision des Familienrechts die gegenseitige Unterstützungspflicht der Geschwister nicht eliminiert werden konnte, beweist durchaus nicht deren Tauglichkeit für ein modernes Sozialhilfegesetz.

Die Frage ist gestellt, ob und wie lange sich die öffentliche Fürsorge eine derart restriktive Gesetzgebung in solchen Belangen noch leisten kann, wenn sie nicht zu dem absinken soll, was der Bürger unter allen Umständen scheut, nämlich die Beanspruchung eines Hilfsangebotes unseres Staates in Zeiten einer ausgewiesenen Notlage. Dass Institutionen der privaten Wohltätigkeit, massgeblich durch die öffentliche Hand subventioniert, solche Verpflichtungen nicht kennen, trotzdem sie auch öffentliche Gelder verwalten, stellt im Grunde genommen für den Hilfsempfänger eine Ungleichheit dar. Unsere Konferenz wird auch mit Recht darauf hinweisen, dass selbst der Bundesgesetzgeber, der bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf eine Ver-

wandtenunterstützungsklausel verzichtet, Leistungen mit bedarfsdeckendem Charakter ausrichten lässt. Kantone und Gemeinden, je nach deren eigenen Gesetzgebung, sind an der Finanzierung dieses Aufwandes beteiligt. Es hat nie jemand daran gedacht, die Verwandtenunterstützungspflicht aus dem ZGB in diese Gesetzgebung der Neuzeit aufzunehmen. Die Zukunft wird zeigen, ob Behörden und Ämter einsichtig genug sind, in dieser Hinsicht wenigstens vernünftige Relativierungen anzustreben.

7. Wann soll der Hilfsempfänger rückerstattungspflichtig sein?

Nachdem die Rückerstattungspflicht im öffentlichen Recht der Kantone geregelt ist, zeigen sich bei der Schaffung neuer Sozialhilfegesetze Tendenzen, die etwas grosszügiger sind als jene Vorschriften alter Gesetze, bei denen von einer Erstattung nur dann abgesehen wird, wenn der Unterstützte dadurch wieder bedürftig würde. Es gibt zwar auch neuere Gesetze mit dieser doch allzu strengen Formulierung. Weil aber die kantonalen Gesetzgeber vielfach doch bürgernäher legiferieren können, dürften die Vorschriften über Rückerstattung schon im Laufe der nächsten Jahre wirklich nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Vermögensanfall durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder ähnliche Ereignisse den Anspruch des unterstützenden Gemeindegewesens als voll gerechtfertigt erscheinen lassen. Man wird die Rückerstattung aber auch nicht in gleichem Masse wie die Verwandtenunterstützungspflicht als diskriminierendes Element der öffentlichen Fürsorge beurteilen dürfen. Ihre Durchsetzung bei Vermögensanfall stösst in der Praxis denn auch nicht auf besondere Schwierigkeiten. Es kann im Rahmen dieses Vortrages davon abgesehen werden, Beispiele einer übereifrigen Administration anzuführen, die dem Ansehen der öffentlichen Fürsorge schädlich sind.

8. Wie steht es um die berufliche Kompetenz in der öffentlichen Fürsorge?

Zum Fünfzig-Jahr-Jubiläum unseres Fachverbandes bezeichnete Doktor Zihlmann die öffentliche Fürsorge als universal. Tatsächlich beschränkt sie sich nicht auf einzelne Armutsursachen. Sie nimmt sich grundsätzlich jeder Notlage an. Was heisst das für die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter in den Fürsorge- und Sozialdienststellen der Gemeinden und Kantone? In der Ausbildung unseres beruflichen Nachwuchses spricht man von zwei Gefahren, nämlich von der Generalisierung und der Spezialisierung. Diese Differenzierung wird vielfach dort erörtert, wo die Aufgaben hauptsächlich unter organisatorischen Gesichtspunkten zugeteilt werden. Für den Grossteil der Mitarbeiter in öffentlichen Diensten wird dies aber nicht zutreffen. Die Grösse der Institution, der Dienststelle und des Einzugsgebietes stehen in einem engen Zusammenhang bei der Beurteilung der Frage, ob und wie weit überhaupt von Spezialisierung in der öffentlichen Fürsorge gesprochen werden kann. Wo die Verhältnisse überblickbar sind, wird man den Wünschen des beruflichen Nachwuchses nach Spezialisierung weniger Rechnung tragen können.

Unsere Konferenz und die ihr angeschlossenen Mitglieder verfolgen aufmerksam die berufliche Grundausbildung an den Sozialschulen unseres Landes. Sie widmen sich aber auch der Fortbildung und werden sicher in den vor uns liegenden Jahren bisherige Bemühungen auf dem Sektor der beruflichen Weiterbildung noch zu verstärken trachten. Wir dürfen dabei glücklicherweise seit Jahren auf die kompetente Mitarbeit unserer Freunde aus den Sozialschulen wie auch auf die Mithilfe vieler bewährter Praktiker zählen. Dafür danke ich an dieser Stelle – gerade auch im Hinblick auf den heute beginnenden traditionellen Weggiskurs – in Ihrem Kreise allen getreuen Mitwirkenden.

Lassen Sie mich zum Schluss meines unvollständigen Überblickes über die in naher Zukunft für die öffentliche Fürsorge anstehenden Probleme zurückblicken auf vergangene 25 Jahre, wobei ich feststelle, dass die Schlussworte der damaligen Buchgabe unserer Konferenz, verfasst von Dr. Alfred Zihlmann, heute noch volle Gültigkeit haben.

Nach dem Standort des Fürsorgers in heutiger Zeit befragt, antworte ich im Sinne und mit den Worten unseres Ehrenmitgliedes:

«Er (der Fürsorger) ist nicht lebloses Werkzeug, am Buchstaben des Gesetzes klebend, sondern zugleich lebendiger Mensch und Christ, Mitbürger, selbst erfüllt von jenem Helferwillen, dem unsere Fürsorgegesetze entsprungen sind.»

Mit dieser positiven Wertung des Standortes unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Fürsorge darf ich meinen Dank verbinden an viele Behördenmitglieder, voll- und nebenamtlich tätige Fürsorgerinnen und Fürsorger im ganzen Lande, die sich für unsere Konferenz-Arbeit in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt haben. Möge es unserem Fachverband vergönnt sein, auch in Zukunft so viele wertvolle Beziehungen im In- und Ausland pflegen zu dürfen. Es bedeutet uns ausserordentlich viel, dass das weitere Gedeihen unserer Konferenz Ihnen ein ernstes Anliegen ist. In diesem Sinne stellen wir unsere Zukunft unter den Schutz des Allmächtigen.